

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 5

Artikel: Vom St. Gallischen Wirtschafts-Gesetz
Autor: T.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-521766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 5.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.50
12 Monate „ 10.—

Für das Ausland:

(inkl. Portozuschlag)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 10spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue

REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags.
Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expédition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern. — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Fachliche Fortbildungsschule des Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne.

Anmeldungen

für den von 1. Mai 1907 bis 15. April
1908 dauernden Jahreskurs sind
bis 28. Februar einzureichen.

Für Reglemente mit Aufnahmebedingungen
sowie für alle weiteren Korrespondenzen sich
zu adressieren an die Direction de l'Ecole
Hôtelière à Cour-Lausanne.

Für die Schulkommission:
Der Präsident: J. Tschumi.

Ecole professionnelle

de la
Société Suisse des Hôteliers
à Cour-Lausanne.

Les inscriptions

pour le prochain cours annuel,
durant du 1^{er} Mai 1907 au 15 Avril
1908, seront reçues
jusqu'au 28 Février.

Pour le règlement contenant les conditions
d'admission ainsi que pour toute autre correspon-
dance s'adresser à la Direction de l'Ecole
Hôtelière à Cour-Lausanne.

Pour la Commission de l'Ecole:
Le président: J. Tschumi.

Vom St. Gallischen Wirtschafts-Gesetz.

Wie in Basel und Zürich werden auch in
unserem Kanton Stimmen laut, um sich über
eine zu strikte und chikanöse Durchführung
des erst vor Jahresfrist in Kraft getretenen
Wirtschaftsgesetzes zu beklagen. Unsere Wirte
sind insbesondere mit einem Artikel desselben
nicht zufrieden. Der Artikel 39, der den Stein
des Ausstosses bildet, schreibt u. a. vor, dass
jede übermässige Anstrengung des Dienstper-
sonals untersagt sei. „Die wesentlichen für den
Betrieb von Gasthöfen und Wirtschaften ange-
stellten Personen können, soweit es zur Be-
dienung der Gäste nötig ist, abends bis zur
Polizeistunde und bei Freinächten auch über
dieselbe beschäftigt werden. Der Betrieb ist
aber so einzurichten, dass jeder im Dienste des
Wirtes stehenden Person in allen Fällen von
24 Stunden mindestens 8 Stunden ununter-
brochene Ruhezeit gesichert sind. Ebenso ist
allen diesen Angestellten der Sonntag, oder,
sofern dies aus Betriebsgründen nicht möglich
ist, während der Woche ein freier Nachmittag
von mindestens 8 Stunden und allmonatlich ein
voller Frei-Tag von 24 Stunden zu gewähren.
Wenigstens acht Frei-Tage pro Jahr müssen
aber auf den Sonntag fallen. Der Wirt hat
über die gewährten Ruhetage ein Kontrollbuch
zu führen. Die zum Schutze des Dienstper-
sonals aufgestellten Vorschriften dürfen durch
Parteivereinbarung nicht abgeändert und müssen
im Vollzuge besonders überwacht werden.“

Diesen Artikel, insbesondere die Führung
des verlangten Kontrollbuches halten die Wirte
als unmöglich. Einmal deshalb, weil das Per-
sonal sehr oft eine andere Einteilung der Frei-

zeit wünscht, dann aber hauptsächlich, weil es
dem Arbeitgeber nicht möglich ist, den gesetz-
lichen Bestimmungen ohne grossen Schaden
nachzugeben. Er möchte die Freizeit seines
Personals den jeweiligen Betriebsgründen unter-
ordnen. Die Wirte sind nicht prinzipiell gegen
die Zahl der Frei-Tage, wohl aber gegen die
gesetzlich vorgeschriebene Einteilung derselben,
die gar nicht — oder nur mit Opfern — ein-
gehalten werden könne. Es läge auch im Inter-
esse des Wirtschaftspersonals, wenn die
vielen ganzen und halben Frei-Tage zusammen-
genommen werden dürften, um den Bediensteten
zu gegebener Zeit Jahresferien zu geben. Eine
Gefahr, dass dadurch ein Teil des Personals
stellenlos würde, ist durchaus nicht vorhanden,
denn heutzutage ist man froh, gute und zuver-
lässige Leute möglichst lange behalten zu
können. Ein Wirt, der heute ein Kontrollbuch
im Sinne unseres Wirtschaftsgesetzes führt, ist
gezwungen, entweder falsche Eintragungen zu
machen, oder dem Art. 39 nicht Folge zu geben.
Der Wirtstand erachtet diese Kontrolle
und diese Eingriffe in das Vertragsrecht als
eine Ungerechtigkeit und eine vexatorische
Massregel. Der kantonale Wirtverband will
deshalb bei der Regierung, eventuell beim
Grossen Rat vorstellig werden, um hinsichtlich
dieser beiden Punkte annehmbare Verhältnisse
zu schaffen. Eventuell wird er sogar eine
Revision des Wirtschaftsgesetzes in Szene setzen.
T. G.

Vom Automobilsport in der Schweiz.

Dem „Bund“ wird geschrieben: Seit Anfang
Januar dieses Jahres ist der am 19. Dezember
1905 in Paris von der internationalen Dele-
giertenversammlung der Automobilclubs über
die Schweiz verhängte Boykott wiederum auf-
gehoben worden, hat also genau ein Jahr ge-
dauert. Die schweizerischen Automobilisten
haben den verhängten Boykott stets als ein
Unrecht empfunden. Der Umstand, dass Deutsch-
land mit seiner Automobilsteuer und den damit
zusammenhängenden rigorosen Bestimmungen
den gesamten Automobilsport noch viel emp-
findlicher traf, als es die gelegentlichen un-
verständigen Polizeiwirklichkeiten in der Inner-
schweiz getan, gab im vergangenen Monat
Dezember Veranlassung, die Frage der Auf-
hebung des Boykottes ins Rollen zu bringen.

Es lässt sich kaum leugnen, dass der
Boykott mancherorts geschadet hat. Wenn das
aber richtig ist, so haben die Schweizer Be-
hörden alle Veranlassung, dafür zu sorgen, dass
bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften
die durchreisenden ausländischen Automobilisten,
die ja mit des Landes Sitten und Verordnungen
unmöglich vertraut sein können, wenigstens der
vielfach erduldeten chikanösen Behandlung und
zahlreichen Unannehmlichkeiten entoben werden.
Die bisher bei einer Fahrt durch einzelne
Gebietsteile der Schweiz an der Tagesordnung
gewesen. Das gilt namentlich auch für die
Innerschweiz. Wenn ein französischer Tourist
am Sonntag durch den Kanton Uri fährt, einen
Raddefekt erleidet und sich nun daran macht,
den Schaden auszubessern und zu reparieren,
um überhaupt weiter fahren zu können, und
wird dann von der Polizei wegen Sonntags-
ruhestörung mit Fr. 50 gebüsst, so ist das
einfach unsinnig, wenn nicht böswillige Schi-
kane dem neuen Verkehrsmittel gegenüber.
Und das hilft's nicht, wenn hinterher auch die
Busse auf Fr. 20 herabreduziert wird. Der
Fremde empfindet es als Unrecht.

Oder im Kanton Obwalden. Die Obwald-
ner Regierung hatte die Brünigstrasse eine
Zeit lang für Automobile ganz geschlossen.
Dann erwirkte eine Konferenz die Wieder-
eröffnung des Passes und damit die Wieder-
herstellung der direkten Verbindung von Luzern
mit dem Berner Oberland. Dabei wurde aber
von der Polizei hinterher ein Reglement auf-
gestellt, das es ihr ermöglicht, so ziemlich jeden
Autler, der sich einfallen lässt, Obwalden zu
durchfahren, bis auf die Haut auszuziehen.
Die Bussen gehen bis Fr. 200 und bilden eine
der besten Einnahmen der Säckelmeister des
Landes. An den beiden Endpunkten der
eigentlichen Brünigstrasse — in Giswil und
Brünig — müssen extra Erlaubnissscheine zum
Passieren der Strasse gelöst werden. Wer
das nicht weiss, hat bis Fr. 200 Busse. Nirgends
werden die Fremden aufmerksam gemacht auf
die verschiedenen „Verbote“.

Im übrigen haben sich die Verhältnisse für
den Automobilverkehr in der Schweiz in der
letzten Zeit ganz bedeutend gebessert. Die an-
fänglichen Vorurteile gegen diesen Sport
schwinden immer mehr. Die volkreichen
Kantone des schweizerischen Flachlandes haben
die Bedeutung des Autos als Verkehrsmittel
erkannt und die Regierungen sind bestrebt,
in Verbindung mit den Automobilvereinen beidseitig
befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Seit
das Automobil auch in der Schweizer Armee
seinen Platz erobert, findet es den not-
wendigen gesetzlichen Schutz. Bereits ist an
Stelle der früheren kantonalen Fahrausweise
und Fahrberechtigungskarten die schweizerische
Karte getreten. Wer seine mit dem eidgen.
Kreuz geschmückte Nummern tafel, gleichviel
in welchem Kanton er sie gelöst, an seinen
Wagen befestigt hat, ist für die gesamte
Schweiz legitimiert. Die Taxen für die Jahre-
karten für Motoren sind nicht hoch, variieren
je nach Grösse d. h. der Personenplatzzahl,
von 20—40 Fr. Die zulässige Maximal-
geschwindigkeit beträgt 30 km per Stunde auf
dem Flachlande, 10 km durch Dörfer und
Städte.

Seit vorigen Herbst ist auch die Gotthard-
und die Simplonstrasse für die Automobilisten
geöffnet. Ein bezügliches Reglement setzt
allerdings eine Reihe von Bedingungen für die
Fahrer fest. Beim Passieren der Simplonstrasse
Brig-Iselle darf nur, bergauf, bergab, mit der
Geschwindigkeit eines trabenden Pferdes ge-
fahren werden. Für den Passübergang sind
4 1/2 Stunden festgesetzt. Bei Nacht darf nicht
gefahren werden. In Brig und Gondo werden
spezielle Erlaubnissscheine gratis abgegeben.
Die Gotthardstrasse bietet gar keine Schwierig-
keiten mehr und ist im Herbst bereits sehr
stark von Autlern besucht worden. Es ist
speziell der schweizerische Automobilklub, der
an Mitgliederzahl bereits sehr stark ist, welcher
sich unermüdlich ins Zeug legt, um den Motor-
wagen in der Schweiz überall freie Bahn zu
schaffen. Und es darf gesagt werden, dass
seine Bemühungen in den leitenden Kreisen der
Regierungen der meisten Kantone Verständnis
finden. Im nächsten Monat Mai veranstaltet
der schweizerische Verein eine internationale
Automobilausstellung in der Tonhalle Zürich,
zu der sich bereits 95 der hervorragendsten
Firmen als Aussteller gemeldet haben.

Plakat-Gesetzgebung.

Vom Vorstand der Schweizerischen Vereini-
gung für Heimatschutz in Basel wurde laut
„Basl. Ztg.“ in der letzten Sitzung ein von der
Kommission gegen das Reklameunwesen ausge-

arbeiteter Vorschlag zu einem Gesetz
betr. Verbot und Besteuerung von Reklamen
durchberaten.

Vorstand und Kommission empfehlen nach
eingehender Prüfung der ganzen Frage über-
einstimmend eine Kombination von Verbot und
Besteuerung in dem Sinne, dass je nach der
Sachlage gegen bestimmte Reklamen das Ver-
bot oder die Besteuerung einzutreten hat. Unter
möglichster Berücksichtigung wirklich begrün-
deter Bedürfnisse der Industrie, des Handels
und Verkehrs, sowie für Fest-, Theater- und
Konzertanzeigen sollen für temporäre Plakate
passende Ausnahmestimmungen getroffen und
also nur die tatsächlichen Auswüchse der Re-
klame bekämpft werden. Der angenehme
Entwurf lehnt sich somit an das vom Kanton
Waadt schon im Jahre 1903 erlassene Gesetz
an, sucht aber, gestützt auf die seither mit
diesem Gesetze gemachten Erfahrungen, gewisse
Mängel und Lücken desselben zu beseitigen und
Umgebungen zu verumfänglichern.

Der Basler Rechtsgelehrte Professor Dr. K.
Wieland, der Obmann der juristischen Subkom-
mission, hat es übernommen, einen eingehenden
Motivenbericht zu dem Gesetzesvorschlag aus-
zuarbeiten. Nach Eingang dieses Berichtes, der
im besonderen auch die Berechtigung zum Er-
lasse von Gesetzen gegen das Reklameunwesen
nachweisen wird, soll der Vorschlag der Schwei-
zerischen Vereinigung für Heimatschutz, sei es
direkt, sei es mit Unterstützung der Sektionen,
sowie sämtlichen Kantonsregierungen mit der
Bitte um möglichste Berücksichtigung unter-
breitet werden.

Die eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen
mit den hauptsächlichsten Interessenten der
Plakatreklame haben bis jetzt zu keinem Re-
sultate geführt; vornehmlich aus dem Grunde,
weil überall noch langjährige Kontrakte mit
Ratenzahlungen vorliegen, die man nicht opfern
will, obschon man das Verkehrtete der heutigen
Plakatreklame selbst eingesehen hat.

Für den Fall, dass ein befriedigendes Re-
sultat nicht erzielt werden kann und sofern
die gesetzliche Regelung der Angelegenheit wider
Erwarten in absehbarer Zeit nicht oder nur
in ungenügender Weise zu erreichen ist, soll
die Frage eines energischen und wirksamen
Boykottes in Verbindung mit andern Vereinen
in ernstliche Erwägung gezogen werden. Ver-
schiedene unserer grössten schweizerischen Ver-
bände interessieren sich lebhaft für den Boykott,
und da jetzt schon bedeutende Fabriken der in
Betracht kommenden Industrien entweder von
der Plakatreklame ganz absehen oder sich bereit
erklären, verbindliche Zusicherungen zu machen,
so dürfte, heisst es, die Durchführung eines
Boykottes keine besonderen Schwierigkeiten ver-
ursachen.

Schutz der Reisenden gegen Raubanfalle in den Eisenbahnwagen.

Der Basler „National-Ztg.“ wird folgendes
geschrieben:

Da sich am 13. dies wieder ein frecher Raub-
anfall in einem Eisenbahnzug ereignete, dürfen
die nachfolgenden Mitteilungen, die wir einem
deutschen Fachblatte entnehmen, von Interesse
sein.

Die im Jahre 1906 mehrfach vorgekommenen,
Aufsehen erregenden und Beunruhigung ver-
breitenden Raubanfalle auf Reisende in Personen-
zügen haben dem preussischen Minister der öffent-
lichen Arbeiten Veranlassung gegeben, durch
einen aus maschinen-, betriebs- und verkehrs-
technischen Mitgliedern bestehenden Ausschuss